Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

schuldig, außgenommen es hat, wie oft
angelangen, daß es den andern mit
schwer und Ründern an Ihrer Erb=
gerechtigkeit der Legitimä, nit merck=
lichen abbruch und zu großer schuöllerung
wäre, welle die Übernamb mit dem
andern Erben getheilt werden.
Und wollen mit allem die Kinder zu
welchen nit ein Pung tragen leicht: sondern
auch die freiheit und andern nachfolgen=
den Erben, die an statt Ihrer Eltern
Succedieren, daß Jenig nit zuwider
schuldig sein, was dieselben Ihre Eltern,
an welchen Erbschaft sonst nit angelang=
Haben.
Doch wie statt, sie Kinder zu schul=
dig hätten, oder andere Ehrenst und Ein=
gebung, darzu es dann gemeigt=